



16. Infobrief vom 9. März 2021 für alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen sowie Projektträger in den Bereichen Asyl und Integration

Im Nachgang zum 13. Infobrief vom 22. Dezember 2020 zum Thema „Internet in Asylunterkünften“ aktualisiert das StMI im Folgenden die Informationen zur Schaffung eines Internetzugangs in Asylunterkünften.

Wie wir Ihnen bereits mit dem 13. Infobrief mitgeteilt haben, soll den Bewohner*innen aller Asylunterkünfte in Bayern – soweit noch nicht vorhanden und technisch realisierbar – ein Internetzugang ermöglicht werden. Die Internetanschlussfähigkeit soll künftig zur Grundausstattung von Asylunterkünften gehören.

1. Sachstand „Internet in Asylunterkünften“

a) ANKER (Aufnahmeeinrichtungen)

Aktuell ist in fast allen ANKERn in Bayern bereits ein Internetzugang für die Bewohner*innen vorhanden. Teilweise wurden BayernWLAN-Hotspots eingerichtet.

Sowohl die Internetanschlussfähigkeit der Unterkunft als auch der Internetzugang für die Bewohner*innen werden staatlicherseits als **Sachleistung** zur Verfügung gestellt.

b) Anschlussunterbringung

In Bayern werden insgesamt **416 Gemeinschaftsunterkünfte** von den jeweils zuständigen Regierungen betrieben. Knapp **2.700 dezentrale Unterkünfte** betreiben die Kreisverwaltungsbehörden (Landratsämter oder kreisfreie Städte).

Bei ca. einem Drittel der **Gemeinschaftsunterkünfte** ist bereits Internet eingerichtet und bei allen anderen sind nach einer ersten Überprüfung zumindest die technischen Voraussetzungen soweit vorhanden sind, dass ohne umfangreiche Baumaßnahmen ein Internetzugang eingerichtet werden kann.

Auch im Bereich der **dezentralen Unterkünfte** verfügen viele bereits über Internetanschlüsse. Bei dem Großteil der Unterkünfte, die noch nicht über einen Internetzugang verfügen, dürfte nach einer ersten Überprüfung eine entsprechende Ertüchtigung aufgrund bestehender Netzanbindungen ebenfalls ohne umfangreiche Baumaßnahmen möglich sein.

2. Rechtslage bei staatlicher Zurverfügungstellung von Internet

a) ANKER

Im Bereich der Aufnahmeeinrichtungen gilt nach den bundesgesetzlichen Regelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) das **Sachleistungsprinzip**. Das heißt, dass den Leistungsberechtigten **vorrangig Sachleistungen** zu gewähren sind. Soweit solche gewährt werden, wird der auf die entsprechende Sachleistung entfallende Geldbetrag **einbehalten**. Das gilt auch, wenn der **Staat** in einem ANKER Internet/WLAN zur Verfügung stellt. Die Folge ist, dass grds. **allen** Leistungsbeziehern im ANKER eine entsprechend geringere **Geldleistung** ausgezahlt wird.

b) Anschlussunterbringung

Nach den bundesgesetzlichen Regelungen gilt in der Anschlussunterbringung der **Vorrang der Geldleistung**. Das heißt, den leistungsberechtigten Bewohner*innen wird der zustehende notwendige (persönliche) Bedarf **in der Regel** weitestgehend als Geldleistung ausbezahlt. Die Leistungsbezieher wirtschaften damit **eigenverantwortlich**. Nachdem die AsylbLG-Leistung – wie vergleichbare Transferleistungen auch – den **Bedarf an Kommunikation** einschließlich Internet abdeckt, fällt folglich auch die Versorgung mit Internet in die **Eigenverantwortung** der Leistungsbezieher.

Eine **generelle staatliche Bereitstellung** von Internet/WLAN ist im Bereich der Anschlussunterbringung aus folgenden Gründen **leistungsrechtlich problematisch**:

- Bei den sog. **Analogleistungsbeziehern** nach § 2 AsylbLG (Leistungen analog Sozialhilfebeziehern) ist aufgrund des Vorrangs der Geldleistung eine staatliche Zurverfügungstellung des Internetzugangs **nur als zusätzliches Angebot** zulässig – also ohne Verpflichtung zur

Annahme. Die pauschale Zurverfügungstellung von **WLAN als Sachleistung** mit **generellem Abzug vom Taschengeld** analog der ANKER ist **rechtlich nicht zulässig**.

- Bei **Fehlbelegern** (Anerkannte, die noch in den Asylunterkünften wohnen) und bei **Bewohner*innen, die ausreichend Einkommen erzielen oder über Vermögen verfügen**, scheidet **mangels Leistungsbezug** der Abzug vom Taschengeld aus.
- Personen mit **eingeschränktem Leistungsanspruch** (Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG) steht in der Regel kein entsprechender Bedarf zu.

Eine **kostenlose Bereitstellung** von Internet/WLAN **seitens des Staates** ist **nicht zulässig**, da dies eine nicht zu rechtfertigende Besserstellung gegenüber anderen Transferleistungsbeziehern wäre.

3. Internetanschlussfähigkeit / Netzanschlüsse der Asylunterkünfte (Schritt 1)

Die **Unterbringungsverwaltung** ist dafür zuständig, die technischen Voraussetzungen zu schaffen, so dass die Unterkünfte „internetanschlussfähig“ sind. Das heißt, dass entsprechende Anschlüsse, Kabelverbindungen etc. unter Beachtung insbesondere von bau- und brandschutzrechtlichen Vorgaben eingerichtet werden, so dass für die Unterkunft eine Netzanbindung besteht. Es fällt in diesem Zusammenhang auch in die Zuständigkeit der Unterbringungsverwaltung zu prüfen, ob mögliche nutzbare Telekommunikationsstrukturen (das Vorhandensein von Telefonkabeln, nutzbare Funkverbindungen etc.) vorhanden sind bzw. sich die Unterkunft in netzabdeckender Funkreichweite zu beispielsweise einem LTE-Funkmast befindet.

Der **Unterbringungsverwaltung** obliegt die Entscheidung über eine den Bedarfen der Bewohner*innen (z. B. Homeschooling), den individuellen Gegebenheiten (z. B. Bauweise) und der Anzahl der Bewohner*innen **angemessene Lösung** vor Ort.

4. Voraussetzungen für den Internetzugang / Bereitstellung der Hardware (Schritt 2)

Da der/die einzelne Bewohner*in über den Netzanschluss in der Regel nicht individuell verfügen kann, ist von der **Unterbringungsverwaltung** auch die **erforderliche Hardware** (z. B. AccessPoint, Router, Repeater usw.) **zur Verfügung zu stellen und vor Ort einzubauen**, so dass eine über die gesamte Unterkunft gespannte, **ausreichend dimensionierte Netzabdeckung** erreicht werden kann (Grundausrüstung einer Asylunterkunft). Auch hier sind insbesondere bau- und brandschutzrechtliche Vorgaben zu beachten.

Soweit die Hardware bzw. Teile der Hardware **Bestandteil des Providervertrages** (Schritt 3) sind, ist eine separate Beschaffung nicht notwendig. Dies schließt aber nicht aus, dass der Einbau durch die Unterbringungsverwaltung zu finanzieren ist. Inwieweit dies zutrifft, muss im jeweiligen Einzelfall geklärt werden.

5. Einrichtung der Internetanschlüsse / Abschluss eines Providervertrages (Schritt 3)

Als Vertragspartner für den Abschluss eines Providervertrages kommen folgende natürliche bzw. juristische Personen in Frage:

a) **Bewohner*innen selbst:**

Der Vertragsschluss mit den Bewohner*innen ist grundsätzlich möglich. Er ist insbesondere in kleinen oder abgeschlossenen Wohneinheiten denkbar, wird aber wegen der begrenzten Verbleibdauer in den Asylunterkünften eher selten eine praxistaugliche Lösung darstellen.

b) **Nichtstaatliche Dritte:**

Für eine zügige und damit auch pandemiegerechte Umsetzung eignet sich der Abschluss eines (vouchergestützten) Providervertrages durch nichtstaatliche Dritte (z. B. Ehrenamtliche, Vereine, Wohlfahrtsverbände, Kirchen usw.) am besten. Es sollte insbesondere darauf geachtet werden, dass die – zwar durch die Novellierung des Telemediengesetzes auf Ausnahmefälle reduzierte – **Störerhaftung ausgeschlossen** ist, **Wartung und ggf. Reparatur** entweder Vertragsbestandteil sind oder anderweitig sichergestellt werden können und die entstehenden **Kosten** durch ein **Voucher-System** oder an-

derweitige Konstrukte von den Nutzern **refinanziert** werden können. Der Abschluss des Providervertrages bedarf – alleine schon zur Klärung, wie die Kostentragung unter Nr. 2 erfolgt – grundsätzlich der Abstimmung mit der Unterbringungsverwaltung.

Dieses Verfahren wird nach hier vorliegenden Informationen bereits in einigen Unterkünften praktiziert und läuft reibungslos.

Das Engagement durch nichtstaatliche Dritte erachten wir keineswegs als selbstverständlich. Wir wissen es sehr zu schätzen, wenn diese Aufgabe übernommen wird, um möglichst schnell die Internetversorgung der Bewohner*innen in den Asylunterkünften sicherzustellen.

c) Unterbringungsverwaltung (Regierung, Kreisverwaltungsbehörden)

Es ist grundsätzlich möglich, dass die Unterbringungsverwaltungen (vouchergestützte) Providerverträge für die Unterkünfte abschließen. Aus den unter Nr. 2 b) genannten Gründen ist in den Unterkünften der Anschlussunterbringung ebenfalls ein **durch die Nutzer refinanzierbares vouchergestütztes System** zu nutzen, da weder eine kostenlose Zurverfügungstellung, noch ein Abzug vom sog. Taschengeld praktikabel bzw. rechtlich möglich ist.

Da es sich bei dieser Konstellation um die Vergabe öffentlicher Aufträge handelt, sind die entsprechenden **vergaberechtlichen Vorgaben** einzuhalten, was eine von allen Beteiligten gewünschte, **zeitnahe Umsetzung erschweren** wird.

6. Beratungsleistungen für die Unterbringungsverwaltung und für nichtstaatliche Dritte

Aufgrund der Heterogenität der Unterkünfte hinsichtlich Lage, Anzahl der Bewohner*innen, baulicher Beschaffenheit und technischer Voraussetzungen erfordert es vielfältige Lösungen, die mit den Beteiligten vor Ort gefunden und umgesetzt werden müssen.

Weder bei den Unterbringungsverwaltungen vor Ort, noch bei evtl. eingebundenen nichtstaatlichen Dritten kann das erforderliche technische Know-how für Lösungen insbesondere in komplizierteren Fällen vorausgesetzt werden. Im StMI wird daher

ein Vergabeverfahren vorbereitet, welches die Beauftragung eines externen Dienstleisters zum Gegenstand hat, der den relevanten Akteuren vor Ort bei der Umsetzung bzw. Einrichtung der Internetanschlüsse und dem Abschluss von Providerverträgen durch grundlegende Beratung zur Seite steht.

7. Hinweis für Ehrenamtliche zum Erhalt der Infobriefe des StMI

Im Zuge der Veranstaltung „Dialog digital – Integrationsminister Herrmann im Austausch mit den Asylhelferkreisen“ am 2. März 2021 stellten wir fest, dass insbesondere ehrenamtliche Helfer*innen die Infobriefe und auch die Veranstaltungseinladung nicht oder verspätet erhalten haben.

Das StMI übermittelt Unterlagen, die an die Ehrenamtlichen in den Bereichen Asyl und Integration adressiert sind, an die hauptamtlichen Integrationslotsinnen und -lotsen in Bayern, an das ehrenamtlich betriebene Asylhelferportal Bayern (portal@asylhelfer.bayern) und an die Vertretungsorganisationen der Ehrenamtlichen (unserVETO und die Organisatoren der bayerischen Asylgipfel) mit der Bitte um Weiterleitung an die jeweils angebundenen bzw. vor Ort tätigen ehrenamtlichen Helfer*innen.

Dieser Infobrief wurde **ausnahmsweise zusätzlich** an die Teilnehmer*innen beim 2. Dialog digital versandt. Falls Sie bei den o.g. Organisationen nicht registriert sind, empfehlen wir Ihnen, dies zu tun, damit Sie zuverlässig vom StMI informiert werden können.

Bei dieser Gelegenheit ein herzliches Dankeschön den hauptamtlichen Integrationslotsinnen und -lotsen, dem ehrenamtlichen Betreiber des Asylhelferportals Bayern, den Vertretungsorganisationen der Ehrenamtlichen und allen, die für die Weiterleitung der Infobriefe, Einladungen usw. des StMI an die ehrenamtlichen Helfer*innen sorgen.